

## **Verbraucher kreditgesetz**

Das VerbrKG sollte den privaten Verbraucher bei der Aufnahme von Krediten schützen.

Es gehörte zu den Gesetzen, die vornehmlich den Verbraucherschutz sicherstellen wollten und insbesondere auf die modernen Entwicklungen im Kreditgewerbe reagieren sollten. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2002 wurde das Verbraucher kreditgesetz zum 31.12.2001 aufgehoben und in das BGB integriert.

Neben dem **Haustürwiderrufgesetz** ist das Verbraucher kreditgesetz von besonderer Bedeutung, da es die im modernen Rechtsverkehr häufigen Verbraucher kreditverträge regelt.

Unter Anderem beinhaltet das VerbrKG auch das sog. **verbundene Geschäft**.

### **Verbundenes Geschäft**

Ein verbundenes Geschäft liegt im Sinne des § 358 des BGB immer dann vor, wenn die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucher darlehen verbunden sind, das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrages dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist der Fall, wenn sich der Kreditgeber, z.B. eine Bank, und der Verkäufer einer Immobilie oder eines Fonds der gleichen Vertriebsfirma bedienen, bzw. eine gemeinsame Vertriebsstruktur nutzen.

Hat sich also eine Bank bei der Vermittlung eines Kredites der Vertriebsstrukturen des Fondsbetreibers bedient, ist der Kredit und der Fondsbeitrag als **verbundenes Geschäft nach dem Verbraucher kreditgesetz** zu behandeln. Dem Anleger steht ein gesetzliches **Widerrufsrecht** zu.

Anlegern ,die mit falschen Versprechungen zur Beteiligung an einer Immobilie bzw. einem Fonds überredet worden sind, die sich nachher nicht rechnen, haben die Möglichkeit aus ihren Kreditverträgen wieder herauszukommen.